

TE OGH 2011/9/20 120s93/11k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 20. September 2011 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Dr. Michel-Kwapinski als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Sommer als Schriftführer in der Strafsache gegen Christian S***** wegen Verbrechen der Brandstiftung nach § 169 Abs 1 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung, AZ 21 Hv 83/10d des Landesgerichts Linz, über den Antrag des Verurteilten auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a Abs 1 StPO und über den eventualiter gestellten Antrag des Genannten, einen Verfahrenshilfeverteidiger zu erhalten, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 20. September 2011 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Dr. Michel-Kwapinski als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Sommer als Schriftführer in der Strafsache gegen Christian S***** wegen Verbrechen der Brandstiftung nach Paragraph 169, Absatz eins, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung, AZ 21 Hv 83/10d des Landesgerichts Linz, über den Antrag des Verurteilten auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß Paragraph 363 a, Absatz eins, StPO und über den eventualiter gestellten Antrag des Genannten, einen Verfahrenshilfeverteidiger zu erhalten, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Begebung eines Verfahrenshilfeverteidigers wird abgewiesen.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 18. November 2010, GZ 21 Hv 83/10d-86, wurde Christian S***** der Verbrechen der Brandstiftung nach § 169 Abs 1 StGB und des Vergehens der schweren Sachbeschädigung nach §§ 125, 126 Abs 1 Z 5 StGB schuldig erkannt, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und gemäß § 21 Abs 2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. Dieses Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 18. November 2010, GZ 21 Hv 83/10d-86, wurde Christian S***** der Verbrechen der Brandstiftung nach Paragraph 169, Absatz eins, StGB und des Vergehens der schweren Sachbeschädigung nach Paragraphen 125, 126, Absatz eins, Ziffer 5, StGB schuldig erkannt, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und gemäß Paragraph 21, Absatz 2, StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. Dieses Urteil erwuchs

unangefochten in Rechtskraft.

Nunmehr bekämpft der Verurteilte die genannte Entscheidung mit einem Antrag vom 12. Juni 2011 auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO per analogiam (RIS-Justiz RS0122228). In eventu beantragt Christian S***** die Begebung eines Verfahrenhilfverteidigers zur Ausführung des Erneuerungsantrags. Nunmehr bekämpft der Verurteilte die genannte Entscheidung mit einem Antrag vom 12. Juni 2011 auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß Paragraph 363 a, StPO per analogiam (RIS-Justiz RS0122228). In eventu beantragt Christian S***** die Begebung eines Verfahrenhilfverteidigers zur Ausführung des Erneuerungsantrags.

Auch bei einem nicht auf ein Urteil des EGMR gestützten Erneuerungsantrag sind die zeitlichen Schranken des Art 35 Abs 1 MRK zu beachten, der die Einhaltung einer sechsmonatigen Frist nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung verlangt (RIS-Justiz RS0122736). Da das eingangs genannte Urteil des Landesgerichts Linz seit 23. November 2010 rechtskräftig ist, fehlt es an der Voraussetzung rechtzeitiger Geltendmachung, sodass der Antrag gemäß § 363b Abs 2 Z 2 StPO als unzulässig zurückzuweisen war. Auch bei einem nicht auf ein Urteil des EGMR gestützten Erneuerungsantrag sind die zeitlichen Schranken des Artikel 35, Absatz eins, MRK zu beachten, der die Einhaltung einer sechsmonatigen Frist nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung verlangt (RIS-Justiz RS0122736). Da das eingangs genannte Urteil des Landesgerichts Linz seit 23. November 2010 rechtskräftig ist, fehlt es an der Voraussetzung rechtzeitiger Geltendmachung, sodass der Antrag gemäß Paragraph 363 b, Absatz 2, Ziffer 2, StPO als unzulässig zurückzuweisen war.

Darüber hinaus mangelt es an einer gemäß § 363b Abs 2 Z 1 StPO zwingend erforderlichen Unterschrift eines Verteidigers. Darüber hinaus mangelt es an einer gemäß Paragraph 363 b, Absatz 2, Ziffer eins, StPO zwingend erforderlichen Unterschrift eines Verteidigers.

Der Antrag auf Begebung eines Verfahrenhilfverteidigers zur Ausführung eines Erneuerungsantrags war zufolge offenkundiger Aussichtslosigkeit der angestrebten Prozesshandlung abzuweisen, weil er nicht innerhalb der nach § 363a Abs 1 StPO offenstehenden Frist von sechs Monaten gestellt wurde (RIS-Justiz RS0122736 [T2]). Der Antrag auf Begebung eines Verfahrenhilfverteidigers zur Ausführung eines Erneuerungsantrags war zufolge offenkundiger Aussichtslosigkeit der angestrebten Prozesshandlung abzuweisen, weil er nicht innerhalb der nach Paragraph 363 a, Absatz eins, StPO offenstehenden Frist von sechs Monaten gestellt wurde (RIS-Justiz RS0122736 [T2]).

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E98681

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:01200S00093.11K.0920.000

Im RIS seit

03.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at